



# **Abteilungsordnung**

## **Präambel**

Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen. Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.

Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des TSV IFA Chemnitz e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 1 Stellung der Abteilungen**

- (1) Alle Mitglieder der Abteilungen sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Satzung für Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in die Mitgliederliste des Vereins. Dies gilt gleichermaßen für aktive und passive Mitglieder der Abteilungen.
- (2) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (3) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen als Vermögen im Gesamtverein. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.
- (4) Eigentümer von Liegenschaften und Sportanlagen des Vereins ist ausschließlich der Verein, nicht eine einzelne Abteilung.

- (5) Die Abteilungen gehören fachlich dem jeweiligen Landes- oder Bundesfachverband an. Die Durchführung des Sportbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen nach den jeweiligen Regeln ihrer Fachverbände.
- (6) Abteilungsveranstaltungen von größerer und überregionaler Bedeutung müssen nach Vorlage eines Konzeptes inklusive Finanzplan vom Vorstand bestätigt werden.
- (7) Sponsoringverträge, Rechtsverbindliche Verträge mit den Fachverbänden und Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können nur vom Präsidium rechtsverbindlich abgeschlossen werden.
- (8) Soweit Abteilungen oder deren Gremien gegen Regelungen der Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.

## **§ 2 Gründung, Auflösung, Abspaltung von Abteilungen**

- (1) Über die Neugründung, Zusammenlegung oder Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vorstand nach Konsultation mit dem betroffenen Abteilungsleiter oder dem Sprecher einer in Gründung befindlichen Abteilung.
- (2) Bedingung für eine Neugründung einer Abteilung ist eine Mindestanzahl von 25 Mitgliedern.
- (3) Eine Abteilung kann durch Beschluss mit einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
  - a. In der Abteilungsversammlung wurde durch Mehrheitsbeschluss für die Auflösung der Abteilung gestimmt;
  - b. Ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
  - c. Die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder diese Satzung verstoßen;
  - d. Die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein.
- (4) Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und/oder der Abteilung sein, dass sich eine bestehende Abteilung aus dem Verein herauslöst (abspaltet) und einen eigenen Verein gründet oder sich einem bestehenden anderen Verein anschließt. Diese Voraussetzungen hat die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Dieser Beschluss ist mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung des Vereins zu

bestätigen. Grundlage für die Abspaltung sind die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).

- (5) Abteilungen, die in mehreren Fachverbänden bzw. mit mehreren Sportarten in einem Fachverband des Landessportbundes oder Spitzenverbandes des DOSB vertreten sind oder andere spezielle Struktureinheiten integriert haben, können eine weitere Untergliederung in Sektionen bzw. Fachbereiche vornehmen und diese vom Vorstand bestätigen lassen.

### **§ 3 Organisation der Abteilungen**

- (1) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Ordnung eine eigene Abteilungsordnung geben, welche die Satzung und die Ordnungen des Vereines ergänzt, diesen aber nicht entgegensteht. Sie wird in der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums und der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Die Organe der Abteilungen sind die Abteilungsversammlung und die Abteilungsleitung.
- (3) Jährlich muss eine ordentliche Abteilungsversammlung vom Abteilungsleiter einberufen werden.
- (4) Die Tagesordnung setzt die Abteilungsleitung fest; sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Eröffnung der Abteilungsversammlung durch den Versammlungsleiter
  - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Abteilungsversammlung
  - c) Jahresbericht der Abteilungsleitung
  - d) Jahresbericht zu den Finanzen
  - e) Genehmigung des Finanzplanes
  - f) Anträge
- (5) Jede Abteilung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Abteilungsleiter. Das Präsidium bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen.
- (6) Der Abteilungsleiter jeder Abteilung ist Besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Er ist berechtigt, den Verein - für den Geschäftsbereich seiner Abteilung im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel - zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt nur bis zu einem Geschäfts- und

Gegenstandswert in Höhe von 500,- €. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen sind im Zusammenwirken mit Präsidium einzugehen.

- (7) Der Abteilungsleiter ist Mitglied im Vereinsrat.
- (8) Neben dem Abteilungsleiter werden mindestens zwei weitere Mitglieder für die Dauer von drei Jahren von der ordentlichen Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Sie bilden zusammen mit dem Abteilungsleiter die Abteilungsleitung, die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden Aufgaben eigenverantwortlich erledigen und gegebenenfalls delegieren.
- (9) Die Abteilungsleitung kann zur Unterstützung innerhalb der Abteilung weitere Mitglieder heranziehen. Diese haben kein Stimmrecht in der Abteilungsleitung.
- (10) Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann die Abteilungsleitung eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsversammlung erfolgt ist.
- (11) Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane und -gremien ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen möglichst als Mail zuzusenden ist.

#### **§ 4 Kassen und Finanzwesen**

- (1) Die Abteilungen tragen die durch den Sportbetrieb entstehenden Kosten - mit Ausnahme der allgemeinen Unterhaltung der Sportplätze und der dort fest installierten Sportgeräte und Einrichtungen, soweit sie im Eigentum oder im Wege der Gebrauchsüberlassung durch die Stadt im Besitz des Vereins sind - und andere abteilungsbedingte Kosten selbst.
- (2) Die Abteilungen verfügen über eigene Haushaltsmittel, die sie selbst aufbringen bzw. die ihnen zur Verwaltung über den Gesamtverein im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen werden.
- (3) Die Abteilungen führen eigene Kassen der abteilungseigenen Mittel. Diese unterliegen der jährlichen Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins.
- (4) Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbstständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel. Darüber hinaus gehende Ausgaben sind nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.
- (5) Jede Abteilung hat auf einen ausgeglichenen Haushalt zu achten und bei Problemen den Vorstand zu informieren.
- (6) Für die Abteilungen werden vom Gesamtverein Unterkonten eingerichtet. Sie sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen. Personenkonten sind unzulässig.

- (7) Abteilungen sind nicht befugt, eigene Kredite aufzunehmen.
- (8) Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen diese, abzüglich der damit verbundenen Aufwendungen für den Gesamtverein, uneingeschränkt und ohne Anrechnung auf deren Haushaltsmittel der Abteilung zu.

## **§ 5 Maßnahmen zur Sicherung des Abteilungsbetriebes und des Vereins**

- (1) Das Präsidium kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- (2) Das Präsidium des Vereins ist befugt, befristet eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn:
  - a. die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist;
  - b. die Abteilungsleitung in grober Weise gegen diese Satzung verstößt;
  - c. die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.

Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus mindestens zwei Personen. Sie hat alle Rechte nach dieser Ordnung. Sie hat alsbald die Wahl eines ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen. Das Präsidium ist zeitnah zu informieren.

Das Präsidium des Gesamtvereins hat nach der Einsetzung einer kommissarischen Abteilungsleitung innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen und über die getroffenen Maßnahmen zu berichten. Der Vorstand entscheidet mit 3/4 Mehrheit über die Bestätigung der vorläufigen Maßnahme des Präsidiums.

## **§ 6 Gültigkeit und Änderung der Abteilungsordnung**

Die Abteilungsordnung wurde am 24.07.2023 vom Vorstand beschlossen und tritt mit der Bestätigung durch das Präsidium am 01.08.2023 in Kraft.

## **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Abteilungsordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.